

Satzung für den Friedhof St. Peter - Nürnberg

Beschluss des Kirchenvorstandes vom 18. Februar 2002

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter, Regensburger Str. 30, 90478 Nürnberg erlässt auf Grund von § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 und § 105 der Kirchengemeindeordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern die folgende, mit Schreiben des Evang.-Luth. Landeskirchenrats vom _____ genehmigte Satzung:

Vorwort

Einrichtung und Gestaltung eines Friedhofs sind seit der Urchristenheit besondere Formen, den Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu bezeugen. Die Kirche verkündigt, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat und der Tod das Gericht über alles Irdische ist.

Die Gemeinde gedenkt der Entschlafenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie bezeugt den Lebenden durch die Verkündigung des Wortes Gottes wie auch durch die besondere Form der Gestaltung der Gräber und der Friedhofsanlagen das Heil, das im Glauben an den Auferstehenden Herrn Jesus Christus zu finden ist:

„Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus“ (1. Korinther 3, Vers 11).

Alle Arbeit auf und für den Friedhof erhält aus dem Glauben an die Auferstehung ihren Sinn und steht unter der Verpflichtung, die Jesus seinen Jüngern gegeben hat:

„Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ (Matthäus 25, Vers 40).

I. Allgemeines

§ 1

Widmung

(1) Als Ort der schicklichen Totenbestattung (Art. 149 der Bayerischen Verfassung) unterhält die Kirchengemeinde St. Peter (Friedhofsträgerin) den Friedhof. St. Peter Die Friedhofsverwaltung ist dem Pfarramt unter der Leitung der 1. Pfarrstelle übertragen.

(2) Der Friedhof ist als öffentliche Einrichtung der Kirchengemeinde zur Bestattung der Gemeindemitglieder bestimmt. Erweiterungen des Nutzerkreises werden von der Friedhofsträgerin festgelegt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Friedhofsträgerin erstrebt mit dem Betrieb des Friedhofes keinen Gewinn. Sie verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, durch welche ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Bestattungswesens gefördert werden soll.

(2) Sollten sich gleichwohl Überschüsse ergeben, so sind diese nur für Anlagen oder Einrichtungen des Friedhofes zu verwenden.

(3) Der Friedhof wird nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung geleitet. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Friedhofes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Leistungen im Friedhofsbereich

Entsprechend dem zwischen der Stadt Nürnberg und den Trägerinnen der kirchlichen Friedhöfe abgeschlossenen Friedhofsvertrag vom 22. Juni 2001 obliegt das Bestattungswesen und die Grabmalgenehmigung der Stadt Nürnberg. Die übrigen Leistungen werden von der Friedhofsträgerin in eigener Zuständigkeit erbracht. Die Erhebung von Gebühren für diese Leistungen richtet sich nach der gesondert erlassenen Friedhofsgebührenordnung.

§ 4

Anmeldung der Bestattung

(1) Jede Bestattung ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Danach wird Tag und Stunde der Bestattung im Einvernehmen mit der städtischen Bestattungsanstalt festgesetzt.

(2) Die Friedhofsverwaltung berät die Hinterbliebenen und ist ihnen bei Abwicklung der Formalitäten behilflich.

§ 5

Veranstaltung von Trauerfeiern

(1) Den Wünschen der Angehörigen entsprechend findet vor der Bestattung in der Trauerhalle oder auf dem dafür vorgesehenen Platz eine Trauerfeier mit oder ohne Teilnahme der Öffentlichkeit statt.

Für kirchliche Trauerfeiern (ohne Sarg) kann die Kapelle St. Peter gegen eine Gebühr benutzt werden.

(2) Lichtbild-, Ton-, Film-, Tonfilm-, und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern

Satzung für den Friedhof St. Peter - Nürnberg

und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.

(3) Bei kirchlichen Trauerfeiern sollen Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der Feier stattfinden.

(4) Auch Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen, dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen und nichts enthalten, was als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre und ihre Gebräuche empfunden werden könnte.

(5) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, Bestandteile von Trauerfeiern, soweit sie neben oder anstelle der kirchlichen Ordnung vorgesehen sind (musikalische und andere Darbietungen, Ansprachen, Salut usw.), von einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung abhängig zu machen.

§ 6

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der von der Friedhofsträgerin festgesetzten Zeiten für Besuche geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Die Besuchenden haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der städtischen Bestattungsanstalt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Trauer- oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen
 4. ohne Zulassung durch die Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig tätig zu sein
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig sind
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu beschmutzen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
 7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde

9. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Trauerfeiern ohne Genehmigung vorzunehmen
 10. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten ohne Genehmigung aufzustellen
 11. Blumen, Kränze, Pflanzen, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofseinrichtungen wegzunehmen
 12. auf dem Friedhof und in seinen Räumlichkeiten zu rauchen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 4 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Den Anweisungen von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

II. Gräberordnung

§ 7

Nutzungsrecht an Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 1. Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 2. Urnennischen
- (2) Mit der Überlassung der Grabstätte oder Urnennische und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr steht den Nutzungsberechtigten das Recht zu, die Grabstätte oder Urnennische nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen (Grabrecht). Bestimmte Grabstätten können nur im Rahmen des Friedhofsbelegungsplans ausgewählt werden.
- (3) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin.
- (4) Das Grabrecht wird nur natürlichen Personen aus Anlaß eines Sterbefalles verliehen (Grabberechtigte); die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Erzielen mehrere Angehörige eines Verstorbenen keine Einigung hinsichtlich des Erwerbs des Grabrechts, kann die Friedhofsträgerin die Erwerbsberechtigten bestimmen.

§ 8

Inhalt und Dauer des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht gibt den Grabberechtigten die Befugnis
 1. die Beisetzung von Leichnamen und Urnen zu bestimmen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Grabrecht noch für die Dauer der Ruhefrist besteht

Satzung für den Friedhof St. Peter - Nürnberg

2. ein den Grabmalvorschriften entsprechendes Grabmal zu setzen sowie die Entfernung eines Grabmals zu beantragen und ausführen zu lassen
3. das Grab den Grabpflegevorschriften entsprechend anzupflanzen und zu pflegen.

Nrn. 2 und 3 gelten nicht für Grabstätten, für welche die Friedhofsträgerin zu sorgen hat.

(2) Grabrechte werden für Erwachsenengräber auf die Dauer von 10 Jahren,.

(3) Die Friedhofsverwaltung führt eine Grabdatei.

Grabberechtigte erhalten bei erstmaliger Verleihung eines Grabrechtes einen Grabbrief; bei Verlängerung des Grabrechtes wird ein Neuer Grabbrief ausgestellt.

(4) Das Grabrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofes oder des Friedhofsteiles. Ein Verzicht während der Ruhefrist ist nicht möglich.

(5) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, das Grabrecht verlängern zu lassen, wenn während der Grabrechtsdauer das Grab neu belegt werden soll und die verbleibende Laufzeit für die neue Ruhefrist nicht ausreicht.

(6) Auf das drohende Erlöschen eines Grabrechtes werden die Grabberechtigten, sofern der Friedhofsverwaltung die Anschrift bekannt ist, schriftlich hingewiesen.

Versäumen die Grabberechtigten das Grabrecht rechtzeitig verlängern zu lassen, so kann die Friedhofsverwaltung vom Zeitpunkt des Erlöschens des Grabrechtes an anderweitig über die Grabstätte verfügen.

(7) Ein erloschenes Grabrecht kann für die früheren Grabberechtigten ab dem Tage des Erlöschens des früheren Rechts erneuert werden, wenn die Friedhofsverwaltung zwischenzeitlich nicht anderweitig verfügt hat.

§ 9

Rücknahme des Grabrechts

(1) Muss ein Grabrecht nach Belegung des Grabes aus wichtigem Grund zurückgenommen werden, so haben die Berechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung und auf die gebührenfreie Einräumung eines gleichwertigen Grabrechtes für die Restdauer des bisherigen Grabrechtes.

(2) Die Friedhofsträgerin kann bestimmen, daß einzelne noch laufende Grabrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr verlängert werden, wenn diese Grabfelder oder Friedhofsteile aus wichtigem Grund umgestaltet werden sollen.

§ 10

Übertragung des Grabrechts unter Lebenden

(1) Die Übertragung des Grabrechts unter Lebenden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Umschreibung des Grabrechts durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Umschreibung kann nur erfolgen, wenn der Erwerber zu folgendem Personenkreis gehört:

1. Ehegatten der Grabberechtigten
2. in gerader Linie Verwandte sowie Geschwister der Grabberechtigten
3. Ehegatten der unter oben genannten Personen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen

§ 11

Übergang des Grabrechts beim Tod der Grabberechtigten

(1) Bei Verleihung des Grabrechts sollen die Erwerber für den Fall ihres Ablebens aus dem in § 10 Abs. 2 genannten Personenkreis ihre Nachfolger im Grabrecht bestimmen und diesen das Grabrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der Übertragenden wirksam wird.

(2) Wird keine Regelung nach Abs. 1 getroffen, geht das Grabrecht in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung auf die Angehörigen der verstorbenen Grabberechtigten über

1. auf den überlebenden Ehegatten,
2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. auf die Eltern,
5. auf die Geschwister,
6. auf die nicht unter Nrn. 1 bis 5 fallenden Erben.

Innerhalb der Gruppen der Nrn. 2 bis 6 werden die jeweils Ältesten Grabberechtigte. Das Grabrecht erlischt, wenn es die Angehörigen der verstorbenen Grabberechtigten nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernehmen.

§ 12

Größe und Belegung von Grabstätten

(1) Die Grabstätten haben einschliesslich des Zwischenweges folgende Rastermaße:

- Familiengräber - einfachbreit, doppeltief
Länge:2,45 m; Breite 1,50 m
- Familiengräber - doppeltbreit, doppeltief
Länge:2,80 m; Breite 2,80 m
- Urnennischen -
Breite 0,173 m; Höhe

je nach Lage im Friedhof. Abweichungen von diesen Maßen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse sind im Einzelfall möglich.

Für die fertigen Grabbeete gelten folgende Regelmaße:

- Gäber - einfachbreit;
Länge:1,80 m; Breite 0,85 m

Satzung für den Friedhof St. Peter - Nürnberg

- Gäber - doppeltbreit
Länge:1,80 m; Breite 2,00 m

(2) Gräber werden, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, auf eine Tiefe von 2,40 m ausgeschachtet. Die Tiefe wird von der Sohle des Grabes bis zur Erdoberfläche gemessen. Ist eine Ausschachtung auf 2,40 m nicht möglich, wird bei Entrichtung der vollen Grabgebühr ein anderes Grab zur Verfügung gestellt, andernfalls die Gebühr entsprechend gesenkt.

(3) In ein 2,40 m tiefes Grab, in dem ein Leichnam in 2,40 m Tiefe liegt, darf während der Ruhefrist noch ein weiterer Leichnam in einer Tiefe von 1,50 m sowie der Leichnam eines Kleinkindes in einer Tiefe von 1,00 m beigesetzt werden.

(4) Gemauerte Grüfte bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 13

Urnenbeisetzung in Gräbern

(1) Urnen werden in Gräbern für Erdbestattungen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt.

(2) Wie viele Urnen in Gräbern für Erdbestattungen beigesetzt werden dürfen, bestimmt die Friedhofsträgerin. Jede beigesetzte Urne muß für die Dauer der Ruhefrist im Grab bleiben.

§ 14

Urnengrabrechte an Nischen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Urnennische besteht nicht. Die Lage der Urnennische bestimmt die Friedhofsverwaltung.

(2) Urnen dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden. In den einzelnen Nischen können so viele Urnen aufgestellt werden, wie es der Raum zuläßt.

(3) Die Verschlussplatten der Nischen sind einheitlich zu beschriften.

(4) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entfernen; es ist ferner nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden sowie Verschlussplatten Kränze oder Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür besonders bezeichneten Stellen und nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden; sobald er nicht mehr frisch ist, ist er zu entfernen. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht verwendet werden.

§ 15

Entfernung von Urnen

Ist das Grabrecht an einer Urnennische erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung die Urnen entfernen. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle der Erde übergeben. Eine Ausgrabung erfolgt nicht. Das gleiche gilt für Überurnen, welche die Grabberechtigten nicht

binnen eines Monats nach Ablauf des Grabrechtes abgeholt haben.

§ 16

Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist beträgt für Leichname Erwachsener 10 Jahre, für Leichname von Kindern und Kleinkindern 6 Jahre, für Aschen einheitlich 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung oder Einäscherung.

(2) Die Ruhefristen werden beim Vorliegen zwingender Gründe oder auf Verlangen der Gesundheitsbehörde teilweise oder insgesamt geändert.

(3) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die nur aus wichtigem Grund erteilt wird.

§ 17

Grabbepflanzung und Grabpflege

(1) Die Gräber sind von den Grabberechtigten spätestens vier Monate nach der Bestattung würdig herzurichten, zu bepflanzen und während der gesamten Laufzeit des Grabrechtes zu pflegen.

Dabei sind die Bestimmungen der Grabpflegeordnung, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1) ist, zu beachten.

(2) Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern oder in deren Nähe nicht aufbewahrt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 18

Errichtung und Pflege von Grabmälern

(1) Für die Grabmäler gelten die Bestimmungen der Grabmalordnung, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2) ist.

(2) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, Grabmäler so zu erhalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmäler weder belästigt noch gefährdet werden können.

§ 19

Entfernung und Wiedererrichtung von Grabmälern

(1) Ist für eine Erdbestattung ein Grab zu öffnen und deshalb ein Grabmal, das wegen seiner Gründung nicht stehen bleiben kann, ein liegender Grabstein oder eine sonstige bauliche Anlage von der Grabstätte zu entfernen, so haben die Grabberechtigten dies einen Werktag vor Beginn der Grabarbeiten auszuführen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Grabberechtigten die Entfernung veranlassen.

Satzung für den Friedhof St. Peter - Nürnberg

(2) Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen, die wegen der Öffnung eines Grabs von der Grabstätte entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht auf ihrem Platz stehen, müssen binnen vier Monaten ordnungsgemäß wiedererrichtet werden. Andernfalls haben die Grabberechtigten diese unverzüglich vom Friedhof zu entfernen.

(3) Grabmäler, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon, die nach pflichtgemäßer Feststellung der Friedhofsverwaltung umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können auf Kosten der Grabberechtigten durch die Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden, wenn diese die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht binnen angemessener Frist treffen. Ist die Anschrift der Grabberechtigten unbekannt oder Gefahr im Verzug, so kann die Friedhofsverwaltung sofort tätig werden.

(4) Nach Erlöschen des Grabrechts haben die Grabberechtigten das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen und die Grabbepflanzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten vollständig vom Friedhof zu entfernen. Zur Entfernung des Grabmals und sonstiger baulicher Anlagen bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sind das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon und die Grabbepflanzung nach Fristablauf nicht vom Friedhof entfernt, fallen diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin. Kosten einer durch die Friedhofsverwaltung veranlassten Entfernung haben die Grabberechtigten zu tragen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann ein Grabmal, eine sonstige bauliche Anlage oder Teile hiervon auch dann auf Kosten der Grabberechtigten entfernen, wenn diese im Widerspruch zu dieser Satzung oder der Grabmalordnung (§ 18 Abs. 1) errichtet oder geändert wurden.

§ 20

Haftung der Grabberechtigten

Die Grabberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umstürzen von Grabmälern oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen hiervon verursacht wird.

III. Gewerbliche Arbeiten

§ 21

Zulassung

(1) Gärtner, Steinmetze und andere Gewerbetreibende bedürfen für die gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die einen Berechtigungsschein ausstellt.

(2) Wer Gräber gegen Entgelt gießen will, bedarf eines Gießscheines, wenn er nicht einen Berechtigungsschein als Gärtner nach Abs. 1 besitzt. Der Gießschein berechtigt zum Gießen und Jäten, nicht aber zur gewerbsmäßigen Grabanpflanzung; die Ausstellung des Gießscheins

ist alljährlich bis zum Ersten des Monats April neu zu beantragen.

§ 22

Befahren der Friedhofswege

(1) Den Inhabern von Berechtigungsscheinen ist zur Beförderung von Material und Werkzeug, jedoch nicht zur Beförderung von Personen, das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

Wege unter 2,50 m Breite dürfen mit Fahrzeugen von mehr als 1,50 m Gesamtbreite nicht befahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur die befestigten Fahrstraßen von mehr als 2,50 m Breite benützen.

Die Nutzlast der Fahrzeuge darf 3,5 t nicht überschreiten. Die Fahrzeuge müssen den Namen der Gewerbetreibenden oder der Firma deutlich sichtbar tragen. Die schriftliche Bestätigung über den Besitz des Berechtigungsscheines, die die Friedhofsverwaltung auf Verlangen ausstellt, ist an der Windschutzscheibe sichtbar zu machen.

(2) Material und Werkzeug, insbesondere Grabmäler, Steine, Pflanzen und Erde dürfen, wenn die Gräber nicht an den Wegen liegen, die nach Abs. 1 mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, unmittelbar zu den Gräbern nur mit Handwagen, Schubkarren oder Fahrradanhängern gefahren werden.

(3) Gießscheininhaber dürfen lediglich Fahrräder (auch mit Anhängern) benutzen.

(4) Für Schäden an Wegen, Anlagen oder Gräbern sind die Verursacher haftbar; sie werden auf deren Kosten von der Friedhofsverwaltung behoben.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann einzelne Friedhofstore ganz oder für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen sperren.

§ 23

Abfuhr und Lagerung von Stoffen

(1) Sand und Erdreich, die bei Errichtung von Grabmälern sowie bei der Anpflanzung und Pflege von Grabbeeten anfallen, sind vollständig von den Grabstätten und deren Umgebung zu entfernen und auf einen ausgewiesenen Ablageplatz zu bringen. Gewerbetreibende dürfen die für Friedhofsbesucher aufgestellten Abfallbehälter nicht benützen.

(2) Das Lagern von Grabmälern, sonstiger baulicher Teile sowie von Sand, Erdreich und Pflanzen zwischen den Gräbern, auf Rasenflächen und gärtnerischen Anlagen ist nicht, auch nicht vorübergehend, gestattet.

(3) Die Benutzung von Druckleitungen sowie das Gießen mit Wasserschläuchen ist nicht gestattet.

Satzung für den Friedhof St. Peter - Nürnberg

IV. Schlußvorschriften

§ 24

Kleinkinder, Kinder, Erwachsene

Soweit diese Satzung Leichname von Kleinkindern, Kindern und Erwachsenen nennt, ist maßgebend die Vollendung des fünften beziehungsweise vierzehnten Lebensjahres.

§ 25

Auflassung des Friedhofs

(1) Die Friedhofsträgerin kann den Friedhof für weitere Beisetzungen schließen. Sie darf den Friedhof entwidmen, wenn sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Grabrechte entgegenstehen.

(2) Aus wichtigem Grund ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Friedhof für weitere Beisetzungen zu schließen oder zu entwidmen, ohne an Ruhezeiten oder Grabrechte gebunden zu sein. Leichname und Aschen, bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden im Falle der Inanspruchnahme des Friedhofs für einen anderen Zweck auf Kosten der Friedhofsträgerin umgebettet.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für Teile des Friedhofs entsprechend.

§ 26

Haftungsbeschränkung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 27

Geltung sonstiger Rechtsvorschriften

Sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000, das Bestattungsgesetz vom 24. September 1970, die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 9. Dezember 1970 sowie die Verordnung der Stadt Nürnberg über das Leichenwesen vom 2. Oktober 1991.

§ 28

Verbot von Zuwendungen

Zuwendungen jeglicher Art dürfen von Bediensteten der Friedhofsverwaltung, die an Bestattungen mitwirken, weder gefordert noch angenommen werden.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Es ist ordnungswidrig
 1. ohne besondere Berechtigung Flächen und Wege mit Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der städtischen Bestattungsanstalt (§ 6 Abs. 4 Nr. 1)
 2. gewerbliche Grabpflegearbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Trauer- oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3)
 3. Friedhofseinrichtungen zu beschmutzen oder zu beschädigen (§ 6 Abs. 4 Nr. 6)
 4. Nischen zur Aufnahme von Urnen zu verändern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entfernen (§ 14 Abs. 4)
 5. ohne Genehmigung der Friedhofsträgerin Grabmäler, Teile von Grabmälern oder Fundamente für Grabmäler zu errichten (§ 18)
 6. ohne Besitz eines Erlaubnisscheines Grabmäler, Teile von Grabmälern oder Fundamente von Grabmälern zu entfernen (§ 19 Abs. 4 S. 2)
 7. als Inhaber einer besonderen Berechtigung Wege unter 2,50 m Breite mit einem Fahrzeug von mehr als 1,50 m Gesamtbreite zu befahren, unbefestigte Wege mit einem Kraftfahrzeug zu befahren oder Wege mit einer Nutzlast von mehr als 3,5 t zu befahren (§ 22 Abs. 1).

(2) Die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach Maßgabe der hierzu von der Stadt Nürnberg erlassenen Vorschriften.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Monat nach erfolgtem Hinweis auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.³⁾

Anmerkungen:

1) Hier ist das Datum der Ausfertigung, d.h. der Unterzeichnung der Urschrift der vom Kirchenvorstand beschlossenen Satzung durch den Pfarramtsvorstand einzusetzen.

2) Hier ist jeweils die mit der Friedhofsverwaltung beauftragte Stelle (z. B. Pfarramt, Kirchenpfleger usw.) einzusetzen

3) Gemäß Abs. 6 der Bekanntmachung über Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen vom 27.10.1964 (KABI S. 203) erfolgt die Bekanntmachung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch Auflegung im Pfarramt oder in einer sonstigen kirchlichen Dienststelle im Bereich der Kirchengemeinde und gleichzeitiger Bekanntgabe der Auflegung durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel der politischen Gemeinde oder durch Hinweis im Bekanntmachungsteil einer Tageszeitung erfolgen. Es ist davon auszugehen, daß die Bekanntgabe der Auflegung anstelle "der Tafel" auch durch das Amtsblatt der politischen Gemeinde erfolgen kann.